

OST-WEST CONTACT

Das Wirtschaftsmagazin für Ost-West-Kooperation

Finanzierung Kehraus in den Bilanzen



- **SPECIAL** **Türkei** Deutschland als Sprungbrett nach Europa
- **Russland** Energie: Vom Überfluss zur Einsparung
- **Turkmenistan** Das Interesse wächst
- **OMV** Fachkräfte gesucht

Aktueller Standard

Im Juli 2012 tritt das neue Handelsvertreterrecht in Kraft/ Ausgleichsanspruch neu geregelt

Von Prof. Dr. Christian Rumpf

Ab 1. Juli 2012 wird in der Türkei ein neues Handelsvertreterrecht gelten. Die Neuregelungen lassen deutlich den aktuellen Standard im europäischen und damit auch im deutschen Handelsvertreterrecht spüren. An dieser Stelle sollen einige wenige, wichtige Punkte angesprochen werden, auch dort, wo es keine Änderungen gibt. Hinzuweisen ist darauf, dass es auch an anderen Stellen des türkischen Rechts Sonderregelungen gibt – etwa beim Versicherungsvertreter –, auf die hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann.

Der Handelsvertreter muss als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sein. Er unterscheidet sich durch diese Eigenschaft vom typischen Handlungsbevollmächtigten oder Prokuristen, die auch Angestellte sein können. Der Auftraggeber – Prinzipal – ist in der Regel ebenfalls Kaufmann. Für beide gilt, dass sie Privatpersonen wie auch juristische Personen sein können.

Grundlage Vertrag

Grundlage des Handelsvertreterverhältnisses ist ein Vertrag, der aber nicht schriftlich abgeschlossen sein muss; zu empfehlen ist dies aber aus Beweisgründen und um der Klarheit willen. Ein Vertrag kann unbefristet oder befristet abgeschlossen werden. Das ist wichtig für die Beendigung, denn die ordentliche Kündigung ist beim befristeten Vertrag ausgeschlossen. Allerdings gilt ein zunächst befristeter, aber nach Ablauf der Frist weiter gelebter Vertrag dann als unbefristet. Das Gesetz geht vom Alleinvertreter aus. Wer also nicht ausschließt, einmal selbst in den türkischen Markt einzutreten, sollte dies entsprechend vorausschauend vertraglich absichern oder gegebenenfalls das Vertretungsgebiet klar definieren.

Das Wesen des Handelsvertretergeschäfts besteht in der Vermittlungstätigkeit. Allein beim Alleinvertriebsvertrag entstehen auch Pflichten zu An- und Verkauf, wobei allerdings die Regeln des Handelsvertreterrechts grundsätzlich anwendbar bleiben. Soll der Handelsvertreter im Namen des Prinzipals Verträge schließen können, muss hierzu eine schriftliche Vertragsschlussvollmacht erteilt und im Handelsregister eingetragen werden. Auch eine Inkassovollmacht muss ausdrücklich erteilt sein, soll der Handelsvertreter für den Prinzipal Geldbeträge einnehmen dürfen. In Überschreitung der Befugnisse des Handelsvertreters abgeschlossene Geschäfte kann der Prinzipal

nachträglich genehmigen, andernfalls haftet der Handelsvertreter dann selbst.

Vertritt der Handelsvertreter ausländische Unternehmen, die keinen Geschäftssitz in der Türkei haben, gelten Sonderregeln. Hier kann schon die Erledigung einzelner Geschäfte die Eigenschaft als Handelsvertreter begründen, für die ansonsten das Kriterium der Dauerhaftigkeit gilt. Die Folge ist, dass am Sitz des Handelsvertreters ein Gerichtsstand für und gegen den Prinzipal entsteht.

Rechte und Pflichten

Der Pflichtenkanon des Handelsvertreters bezieht sich auf die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, Vertraulichkeit, umfassende zeitnahe Information, Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Prinzipals bis hin zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen bezüglich der Ware des Prinzipals auch auf dem Gerichtswege. Der Handelsvertreter kann auch Zustellungen entgegennehmen. Zu den Pflichten des Prinzipals gehört vor allem die Vergütungspflicht. Der Handelsvertreter hat einen Provisionsanspruch, der an das tatsächliche Zustandekommen des Geschäfts anknüpft, bei Inkassovollmacht auch Anspruch auf eine angemessene Inkassogebühr. Der Prinzipal muss die laufenden Kosten des Handelsvertreters nicht tragen, diese sind von der Provision abgedeckt; ungewöhnliche, aber notwendige Kosten können dennoch im Einzelfall einen Erstattungsanspruch nach sich ziehen. Ein Rückbehaltungsrecht hat der Handelsvertreter bei Ausbleiben der Provisionszahlung, er kann diese aber nicht gegen eingekommene Fremdgelder des Prinzipals aufrechnen.

Für zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages kann ein Wettbewerbsverbot für den Handelsvertreter bestimmt werden, wenn dies angemessen entschädigt wird. Der Prinzipal kann darauf verzichten, so dass die Entschädigung entfällt. Wird der Vertrag wegen eines Verschuldens der einen Seite beendet, kann die andere Seite erklären, nicht an die Klausel gebunden zu sein. Von den gesetzlichen Bestimmungen kann zulasten des Handelsvertreters in vielen, ausdrücklich durch das Gesetz genannten Punkten nicht

abgewichen werden, wie etwa bei der nachvertraglichen Wettbewerbsklausel oder den Vorschriften zur Kündigung, den Pflichten des Prinzipals und zum Ausgleichsanspruch.

Ausgleichsanspruch entspricht EU-Recht

Die Neuregelung, auf die bislang am meisten gewartet wurde, betrifft den Ausgleichsanspruch. Wird ein Vertrag außerordentlich wegen eines Verschuldens des Handelsvertreters gekündigt, entfällt ein Entschädigungsanspruch. Im Übrigen entspricht die Regelung des Ausgleichsanspruchs jetzt dem EU-Recht: Die Ausgleichszahlung setzt voraus, dass die durch den Handelsvertreter verursachten Vorteile für den Prinzipal nachwirken und/oder der Prinzipal mit vom Handelsvertreter gewonnenen Kunden weiterarbeitet oder dass die Umstände es aus Gründen der Billigkeit erfordern. Begrenzt wird die Höhe durch den Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren gezahlten Provisionen. Ein Vorausverzicht auf den Ausgleichsanspruch ist nicht möglich, er muss innerhalb eines Jahres nach Ende des Vertrages geltend gemacht werden.

Anders als in Deutschland enthält das neue HGB jedoch keine Regelung zu der Frage, ob der Verzicht auf den Ausgleichsanspruch erklärt werden darf, wenn der Handelsvertreter nicht auf türkischem Territorium, sondern im Ausland tätig wird – eine Frage, die offenbar aus praktischen Gründen noch nicht so recht virulent geworden ist, aber zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Die Prognose des im deutsch-türkischen Geschäftsverkehr erfahrenen Juristen: Die türkischen Gerichte werden das gesetzliche Verzichtsverbot als Bestandteil des ordnungsgemäßen und als zwingend ansehen. Die erste höchstrichterliche Praxis wird es aber erst in einigen Jahren geben.

KONTAKT

Rumpf Rechtsanwälte, Stuttgart
Tel.: 0711/997 977 0
info@rumpf-rechtsanwaelte.de

* Der Autor

Prof. Dr. Christian Rumpf ist Rechtsanwalt bei Rumpf Rechtsanwälte in Stuttgart.



RUMPF RECHTSANWÄLTE ist eine international ausgerichtete Wirtschaftskanzlei mit Sitz in Stuttgart. Der Name RUMPF steht seit mehr als zwanzig Jahren für eine besondere Spezialisierung im türkischen Recht. Die Kanzlei betreut namhafte Unternehmen des Mittelstandes und Großunternehmen aus den Sektoren Automobil und Nutzfahrzeuge, Banken, Versicherungen, Textil, Immobilien, Anlagenbau und Energie mit besonderem Schwerpunkt im deutsch-türkischen Rechts- und Geschäftsverkehr sowie in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Qualität, Phantasie und Durchsetzungskraft sind keine Frage der Größe.

Das Team von RUMPF RECHTSANWÄLTE in Stuttgart bildet den Kern für ein ausgesuchtes Netzwerk aus Anwaltskanzleien an mehreren Standorten in der Türkei, darunter der größten Anwaltskanzlei in Ankara, sowie mehreren Standorten in Deutschland, insbesondere Berlin. Das Netzwerk gewährleistet die Beratung und Prozessführung in allen wesentlichen Gebieten des deutschen, europäischen und türkischen Wirtschaftsrechts, insbesondere in den Bereichen Handel und Vertrieb, Gesellschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht, Immobilienrecht und Erbrecht auf hohem Niveau.

Wir schlagen Brücken zwischen unterschiedlichen Mentalitäten und Rechtssystemen.

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Herdweg 24 – 70174 Stuttgart/Deutschland
Fon +49 711 997 977-0 – Fax +49 711 997 977-20 – info@rumpf-legal.com

www.rumpf-legal.com

In Kooperation mit
RUMPF CONSULTING Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Kat: 5 Daire: 57-58 – 34742 Kadıköy-Istanbul/Türkei
Fon +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98 – info@rumpf-consult.com